

## Merkblatt zum Nachweis der Sachkunde für eine Erlaubnis zum Züchten von bzw. Handel mit Papageien und Sittichen

Stand: 09/2010

Grundsätzlich gilt für jeden Tierhalter das Tierschutzgesetz (TierSG), dessen § 3 Nr. 1 bestimmt:

"Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltsgerecht unterbringen."

Handel und Zucht von Papageien und Sittichen ist im Tierseuchengesetz sowie in der Psittakoseverordnung geregelt.

Nach § 17 des Tierseuchengesetzes bedarf der Erlaubnis, wer Papageien und Sittiche halten und von diesen Tieren Nachkommen aufziehen (Züchter) oder diese Tiere halten und sie gegen Entgelt an andere abgeben will (Händler).

Erteilt wird diese Erlaubnis von der Unteren Verwaltungsbehörde; sie wird nur dann erteilt, wenn der Antragsteller die für die Haltung und Pflege der Tiere erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzt und wenn die für eine wirksame Seuchenbekämpfung notwendigen Räume (Quarantänemöglichkeit) vorhanden sind. Die Überprüfung der Sachkunde erfolgt durch das zuständige Veterinäramt.

Für Tiere, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, müssen ggf. noch weitere Genehmigungen eingeholt werden. Auskunft hierzu erteilt die Untere Naturschutzbehörde.

### Zuständige Behörden

Untere Verwaltungsbehörde:

Stadtverwaltung Erfurt

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Johannesstraße 171, 99084 Erfurt

Telefon: 0361 655-1380

Antrag auf Erlaubnis, Erlaubniserteilung, Prüfung der Zuverlässigkeit, Anordnung von tierseuchenrechtlichen Maßnahmen

Die Erlaubniserteilung erfolgt nach einer Überprüfung der Sachkunde und der Haltungsbedingungen der Psittaciden vor Ort

Untere Naturschutzbehörde:

Stadtverwaltung Erfurt

Umwelt- und Naturschutzamt

Stauffenbergallee 18, 99084 Erfurt

Telefon: 0361 655-2448

Haltung geschützter Tierarten (z. B. Großpapageien)

Im Folgenden sind die für die Sachkundeprüfung notwendigen speziellen Mindestkenntnisse bezüglich rechtlicher, tier- bzw. humanmedizinischer Fragen zusammengefasst. Kenntnisse über artgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung werden vorausgesetzt - sie sind auch Gegenstand der Sachkundeprüfung.

### 1 Rechtliche Fragen

#### 1.1 Beringungspflicht

Jeder Züchter und Händler hat die Papageien und Sittiche seines Bestandes mit bezifferten Fußringen zu versehen, die nur eine einmalige Verwendung zulassen. Die Ringe können durch die

Wirtschaftsgemeinschaft Zoologischer Fachbetriebe GmbH  
Mainzer Straße 10, 65185 Wiesbaden  
Telefon: 0611 4475-5324, Fax: 0611 4475-5333  
E-Mail: ringstelle@zzf.de  
Geschäftszeiten: Montags bis Freitags von 10:00 bis 13:00 Uhr

oder von einer eingetragenen, überregional tätigen Züchtervereinigung bezogen werden. Die Weitergabe von Fußringen durch Züchter und Händler an andere Personen ist verboten. Nicht verwendete Ringe müssen zwei Jahre aufbewahrt werden. Die Nachzucht ist mit dem Zeitpunkt des Flüggewerdens zu beringen.

## 1.2 Buchführungspflicht

Züchter und Händler haben über Bestand, Zugang (auch nur vorübergehende Aufnahme von Pflügetieren) und Abgabe von Papageien und Sittichen Nachweisbücher zu führen, für die ein bestimmtes Muster vorge-schrieben ist.

Die Bücher müssen gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein; sie können bei o. g. Wirtschaftsgemein-schaft bzw. bei Züchtervereinigungen bezogen werden.

Eintragungen sind mit dokumentenechtem Stift (Kugelschreiber oder Tinte) vorzunehmen. Fehler müssen durchgestrichen werden, radieren oder der Einsatz von "Tipp-Ex" sind nicht gestattet.

Die Eintragungen sind gut leserlich - am besten in Blockschrift - vorzunehmen.

Die Bücher sind zwei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und dem Veterinäramt auf Anforde-rung vorzulegen.

Veränderungen im Bestand der Vögel sind innerhalb von 24 Stunden in den Büchern zu vermerken. Die Nachzucht ist zum Zeitpunkt der Beringung in das Nachweisbuch einzutragen. Die Namen und Anschriften der Lieferanten und Käufer sind unbedingt vollständig einzutragen (Vorname, Familienname, Straße, Hausnummer, Wohnort, eventuell Telefon-Nummer).

Unbekannte Personen haben sich bei Kauf, Tausch oder Schenkung hinreichend auszuweisen. Die Daten des Ausweises sind in das Nachweisbuch einzutragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o. g. Vorschriften über die Buchführungspflicht unbedingt und genau eingehalten werden müssen. In der Vergangenheit musste leider wiederholt festgestellt werden, dass die Eintragungen in den Nachweisbüchern teils mangelhaft vorgenommen waren teils sogar ganz fehlten.

Die sofortige Benachrichtigung der in Frage kommenden Käufer im Falle eines Seuchenausbruchs war des-halb in vielen Fällen nicht oder nur erschwert möglich. Eine zu spät erkannte Psittakoseerkrankung kann tödlich verlaufen!

Verstöße gegen die Buchführungspflicht werden deshalb unnachsichtig geahndet und können den Wider-ruf der Erlaubnis zur Folge haben.

## 1.3 Anzeigepflicht

Die Psittakose ist eine anzeigepflichtige Tierseuche.

Wenn in einem Bestand aus ungeklärter Ursache und in ungewöhnlicher Häufigkeit Vögel erkranken oder verenden, muss vom Besitzer oder seinem Vertreter Anzeige erstattet werden. Die Anzeige muss beim zu-ständigen Veterinäramt Erfurt (Telefon: 655-1380) erfolgen.

Bis zum Einschreiten der Behörde muss der Besitzer die gesetzlich vorgeschriebenen Vorsorgemaßnahmen (Fernhaltepflicht) einleiten:

- Absonderung aller Vögel
- Betreten der Räume nur durch den Tierarzt und Betreuungspersonen (Schutzkleidung, Atemschutz)
- Sperre für Tiere, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände (nichts rein, nichts raus!)
- verendete Tiere dürfen vor der amtlichen Besichtigung nicht beseitigt werden

#### 1.4 Behördliche Kontrollen

Es werden regelmäßige behördliche Kontrollen an Ort und Stelle durchgeführt, bei denen insbesondere die Beringung der Vögel sowie der buchmäßige und tatsächliche Bestand überprüft werden.

Der beamtete Tierarzt und vom Veterinäramt beauftragte Personen sind befugt, Grundstücke und Räume, in denen Papageien und Sittiche gehalten werden, zu betreten, um die Tiere erforderlichenfalls zu untersuchen und ihre Unterbringung zu überprüfen. Auf Anforderung sind ihnen die zur Untersuchung notwendigen Tiere kostenlos zu überlassen, wenn dies zur Feststellung der Seuche erforderlich ist. Der Besitzer und sein Vertreter sind verpflichtet, die Überprüfung und Untersuchung zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Grundgesetz) ist insoweit durch das Tierseuchengesetz eingeschränkt.

#### 1.5 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

Bei Verstößen gegen die entsprechenden rechtlichen Vorschriften können Geldbußen bis zu 25.000,00 EUR oder sogar Gefängnisstrafen verhängt werden.

Eine einschlägige Bestrafung nach dem Tierseuchen- oder dem Tierschutzrecht begründet unter Umständen eine persönliche Unzuverlässigkeit und damit den Widerruf der Erlaubnis zum Züchten und Handeln.